

Name der Gesellschaft:  
Aktien=Gesellschaft für Eisen=Industrie zu Styrum.

会社名：  
スティルム鉄工業株式会社

認可年月日：  
1857.05.25.

業種：  
鉉山精錬

掲載文献等：  
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1857, SS.499-509.

ファイル名：  
18570525AGEIS\_A.pdf

# A m t s b l a t t

d e r

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

**Nr. 36.** Düsseldorf, Freitag den 3. Juli 1857.

Nr. 1114.) Gesetzsammlung, 31tes und 32tes Stück.

Das zu Berlin am 22. Juni 1857 ausgegebene 31te Stück der Gesetzsammlung enthält

Nr. 4697. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und der Orientalischen Republik del Uruguay andererseits. Vom 23. Juni 1856; ratifizirt am 3. April 1857.

Das zu Berlin am 22. Juni 1857 ausgegebene 32te Stück der Gesetzsammlung enthält

Nr. 4698. Gesetz, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln geltenden Expropriationsgesetzes vom 8. März 1810. Vom 25. Mai 1857.

Nr. 4699. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend den, unterm 22. September 1856 abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Düsseldorf-Elsersfelder mit dem der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 9. Juni 1857.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 1115.) Das Statut der Aktien-Gesellschaft für Eisen-Industrie zu Styrum betr. I. S. III. Nr. 4876

Nachstehender Allerhöchster Erlaß, welcher wörtlich also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 12. Mai d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Actien-Gesellschaft Eisen-Industrie zu Styrum“ mit dem Domizil zu Styrum, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf genehmigen und deren, in dem zurückfolgenden notariellen Akte vom 28. Februar d. J. festgestellte Statuten bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben nach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 25. Mai 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) von der Heydt.                      Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

Legen wir nebst dem hierunter abgedruckten Statute hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 20. Juni 1857.

## Statuten

## der Aktiengesellschaft für Eisen-Industrie zu Eßrum.

## I. Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Namen „Aktien-Gesellschaft für Eisen-Industrie zu Eßrum“ wird in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November Achtzehnhundert drei und vierzig eine Aktien-Gesellschaft gebildet, welche ihren Sitz und Domicil in Eßrum, Regierungsbezirk Düsseldorf, und ihren Gerichtsstand beim Königlichen Kreisgericht zu Duisburg hat.

§. 2. Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig nacheinanderfolgende Jahre, anfangend mit dem Tage, an welchem die landesherrliche Genehmigung erteilt werden wird, bestimmt; die Verlängerung der Dauer ist nach Maßgabe des Paragraphen Acht und zwanzig zulässig.

§. 3. Die Gesellschaft bezweckt:

a) die Anlage und den Betrieb eines Puddlingswerks, verbunden mit einem Stabeisens- Stahl- und Eisenblech-Walzwerk, überhaupt die weitere Verarbeitung des Eisens und Stahls im ausgedehntesten Umfange für den Handel und Verbrauch, - Anlage der hierzu erforderlichen Gießereien, Werkstätten, mechanischen Hülfsmaschinen, Modellschreinereien, auch Fabrication feuerfester Steine zum eigenen Gebrauch und zum Verkauf;

b) die Erwerbung der zu Zwecken des Betriebes und dessen Beaufsichtigung von der Gesellschaft zu bestimmenden Grundstücke, Wege, Eisenbahnen, Gebäude, Vorrichtungen und Räume.

## II. Grundkapital, Aktien, deren Einzahlung Cession und Verlust.

§. 4. Das Grundkapital der Gesellschaft wird auf fünfhunderttausend Thaler Preussischen Courants festgesetzt, repräsentirt durch fünfhundert Aktien von je Eintausend Thalern. Die Erhöhung des Grundkapitals kann nach Maßgabe des Paragraphen Acht und zwanzig erfolgen.

Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit sobald die landesherrliche Bestätigung erfolgt ist und die vorgeschriebene Zeichnung des ganzen Grundkapitals der Königlichen Regierung nachgewiesen sein wird.

§. 5. Die Aktien werden in fortlaufenden Nummern von Eins bis zu fünfhundert auf den nach Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort zu bezeichnenden Inhaber (Aktionar) gestellt und von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes vollzogen.

Das Aktienregister, in welches die ursprüngliche Ausgabe, sowie die künftig stattfindende Uebertragung eingetragen wird, weist der Gesellschaft gegenüber den Inhaber jeder Actie nach. Dasselbe wird von dem Präsidenten des Vorstandes und von zwei Mitgliedern desselben verwaltet.

Die Aktien werden nach dem untenstehenden **Formulare A.** ausgefertigt und dem Aktionar sobald der Beitrag der Actie voll eingezahlt ist, gegen Rückgabe aller auf jene Actie bezüglichen Interims-Quittungen ausgehändigt.

§. 6. Die Aktienbeträge werden durch den Vorstand eingefordert. Die Zahlungsaufforderungen erfolgen durch die im Paragraphen Sieben und zwanzig bezeichneten Blätter und zwar vier Wochen vor dem zu bestimmenden Einzahlungstermine.

Die erste Einzahlung erfolgt mit zehn Prozent sofort nach Allerhöchster Bestätigung des Statuten.

Die folgenden Ratenzahlungen sollen nie mehr als zehn Prozent betragen und stets durch einen Zwischenraum von drei Monaten von einander getrennt sein, jedoch sollen im ersten Jahre mindestens noch dreißig Prozent eingezahlt werden.

Ueber die Ratenzahlungen werden Interims-Quittungen nach dem untenstehenden **Formulare B.** erteilt.

Die eingezahlten Aktienbeträge werden vom Tage der Einzahlung bis zum vollen Betrieb des Werks jedoch längstens bis zum ersten März Achtzehnhundert acht und fünfzig mit fünf Prozent pro anno verzinst.

Kein Actionair ist über den Betrag seiner Actie hinaus zu Zahlungen für den Zweck der Gesellschaft verpflichtet, den Fall des Paragraphen Sieben ausgenommen.

§. 7. Wer den eingeforderten Theil des Actien-Betrages nicht innerhalb Monatsfrist vom bestimmten Zahlungstage angerechnet, eingezahlt haben wird, verfällt in eine Conventionalstrafe von einem Zehntel des ausgeschriebenen Betrages zu Gunsten der Gesellschaft. Mit Ablauf dieser Monatsfrist wird der Vorstand die nur nach der Actiennummer zu bezeichnenden säumigen Actionaire durch eine abermalige Einrückung in die im Paragraphen Sieben und zwanzig bezeichneten Blätter zur sofortigen Zahlung der rückständigen Rate auffordern. Erfolgt dann die Zahlung nicht innerhalb der nächsten vier Wochen vom Datum der die Aufforderung enthaltenden Bekanntmachungsblätter an gerechnet, so ist der Vorstand berechtigt, entweder den Säumigen zur Zahlung des eingeforderten Betrages und der Conventionalstrafe im Wege der gerichtlichen Klage anzuhalten oder aber die eingezahlten Beträge zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die Actien für erloschen zu erklären. — Diese letztere Erklärung muß durch die im Paragraphen Sieben und zwanzig bestimmten Blätter unter Angabe der Nummer der Actien bekannt gemacht werden.

An Stelle von solchen für erloschen erklärten Actien können von dem Vorstande eben so viele neue ausgegeben werden, Conventionalstrafen und eingezahlte Beträge der für verfallen erklärten Actien fließen zum Reservefond.

§. 8. Die Uebertragung der Actie erfolgt auf die schriftliche Erklärung des Inhabers und Cessionars, welschemnach die stattgehabte Uebertragung in das Actienregister eingetragen und von dem Vorstande, unter Unterschrift von wenigstens drei Mitgliedern auf der Actie vermerkt wird.

Die Richtigkeit der Unterschriften des Cedenten und Cessionars zu prüfen, ist der Vorstand zwar berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

Geht das Eigenthum einer Actie durch Erbrecht, oder überhaupt auf andere Weise als durch Cession auf einen Andern über, so muß dieser auf gesetzliche Weise als Eigenthümer der Actie sich legitimiren und wird dann dieser Eigenthumsübergang ebenso, wie vorstehend für den Fall der Cession vorgeschrieben ist, auf der Actie und im Actienregister vermerkt.

Verlorne oder abhanden gekommene Actien, Interimsquittungen oder Talons werden dem im Actienregister eingetragenen Inhaber nach vorhergegangener, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften entsprechend bewirkter Amortisirung, durch neue Actien, Interimsquittungen respective Talons ersetzt, welche die Bemerkung hinter der Actiennummer enthalten, daß diese Urkunden als Duplikate ausgefertigt seien, nachdem die ursprünglichen Actien, Interimsquittungen respective Talons derselben Nummern durch das seinem Datum nach zu allegirende Urtheil für nicht mehr gültig erklärt worden seien. Zu dem Ende muß die Original-Ausfertigung gedachten Urtheils dem Vorstande übergeben werden, und im Archiv der Gesellschaft verwahrt bleiben. Alle dadurch entstehenden Kosten fallen dem Actionair zur Last.

Ein Aufgebot oder die Amortisation verlornen oder sonst abhanden gekommener Dividendenscheine findet nicht Statt. Es soll jedoch demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist beim Vorstande anmeldet, und seinen Statt gehalten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst auf glaubhafte Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

### III. Organisation der Gesellschaft und Verwaltung des Vermögens.

#### A. Generalversammlungen.

§. 9. Die Gesellschaft faßt alle ihre Beschlüsse nur in den Generalversammlungen der

Aktionaire und beschließt mit Ausnahme der Fälle des Paragraphen Acht und zwanzig nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Actionaire.

Die Beschlüsse der Generalversammlungen sind für jeden Actionair verbindlich und können nur durch Generalversammlungsbeschluss abgeändert werden.

§. 10. Der Besitz von je zwei Actien giebt eine Stimme. Als Bevollmächtigte werden nur Actionaire zugelassen, und zwar auf Grund beglaubigter schriftlicher Vollmachten.

Zu diesen Beglaubigungen ist ein jeder Beamte befugt der ein öffentliches Siegel zu führen berechtigt ist.

Moralische Personen können durch ihre Repräsentanten oder durch Bevollmächtigte, Handlungsgäuser durch ihre Procuraträger, Minderjährige oder sonst bevormundete Personen durch ihre Vormünder oder Curatoren, Frauen durch ihre Ehemänner, Wittwen durch einen großjährigen Sohn sich vertreten lassen, selbst wenn diese Vertreter nicht Actionaire sind.

Niemand kann auf Grund eigener Berechtigung und als Bevollmächtigter mehr als zwanzig Stimmen ausüben.

Wer an einer Generalversammlung Theil nehmen will, hat spätestens bis eine Stunde vor dem durch die Einladung bestimmten Zeitpunkte des Beginns der Generalversammlung bei einem vom Vorstande zu bezeichnenden Beamten der Gesellschaft eine Eintrittskarte zu lösen, welche zugleich die Anzahl der Stimmen angiebt, die er vertritt.

Vollmachten müssen schon Tags vor der Versammlung dem Vorstande eingereicht sein, wenn auf Grund derselben die Vertretung zugelassen werden soll.

Ein auf Grund obiger Eintritts- und Stimm-Karte, welche sämmtlich beim Eintritte der Actionaire in das Versammlungslokal abgegeben werden müssen, vom Vorstande angefertigtes und als richtig bezeichnetes Verzeichniß der erschienenen resp. vertretenen Actionaire liefert den Beweis über die Anzahl und Stimmbefugniß sämmtlicher anwesend gewesener Actionaire und ist dem über die Verhandlungen der Generalversammlungen aufzurechnenden gerichtlichen oder notariellen Protokolle beizufügen und mit diesem auszufertigen. Nur Derjenige, welcher während der letzten sechs Wochen vor dem Generalversammlungstage als Inhaber bestimmter Actien im Actienregister eingetragen war, ist zur Ausübung des Stimmrechts dieser Actien befugt.

§. 11. Der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, und wenn dieser fehlt ein Vorstandsmitglied, führt das Präsidium in der Generalversammlung. In Verhinderungsfällen des hiernach zum Präsidium berufenen wird dieser durch den beim Beginn jeder Generalversammlung zu wählenden Vice-Präsidenten vertreten. Die Scrutatores wählt die Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit, eventuell durchs Loos, wie dies im §. Sechszehn bei der Vorstandswahl vorgeschrieben ist.

Die Abstimmung in den Generalversammlungen geschieht durch geheimes Scrutinium, falls auch nur fünf Stimmen dies beantragen, sonst aber in allen Fällen nach der Art, wie der Vorsitzende es bestimmt.

§. 12. Die Protokolle über die Generalversammlungen werden gerichtlich oder notariell aufgenommen und vollzogen, vom Präsidenten, den beiden Scrutatores und von zwei Actionairen unterzeichnet, welche die Generalversammlung dazu vorher erwählt hat.

§. 13. Alle Generalbesammlungen werden im Domizil der Gesellschaft abgehalten. Die Einladungen dazu müssen den Ort der Generalversammlung genau bezeichnen und erfolgen, mit Ausnahme des Falles des Paragraphen ein und dreißig, durch den Vorstand und zwar durch zweimalige mit Zwischenräumen von sieben Tagen erfolgende Einrückungen in alle im Paragraphen Sieben und zwanzig bezeichnete Blätter und zwar muß das zweite Insertionsblatt mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung datirt sein.

§. 14. Alljährlich am ersten Samstag des Monats Mai oder wenn dies ein gesetzlicher Feiertag wäre, an einem vom Vorstande zu bestimmenden, nicht über sieben Tage davon entfernten Werktag, findet die ordentliche Generalversammlung Statt. Außerordentliche Generalversammlungen sollen berufen werden entweder auf Beschluß des Vorstandes oder auf den Antrag von Aktionären, welche zusammen wenigstens Ein Fünftel der emittirten Aktien repräsentiren.

Die Einladungen zu allen ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen erfolgen mit summarischer Angabe der darin zur Berathung und Beschlußnahme kommenden Gegenstände; andere Gegenstände können nicht zur Beschlußnahme gebracht werden.

§. 15. Alle nach §. Vierzehn von den Aktionären ausgehende, zur Beschlußfassung einer Generalversammlung zu unterbreitende Anträge müssen schriftlich mit Motiven dem Vorstande eingereicht werden. Sie werden in der Einladung speciell erwähnt und müssen vom Datum dieser Einladung an bis zur Generalversammlung im Bureau des Vorstandes zur Einsicht eines jeden Aktionärs offen liegen.

#### B. Vom Vorstande.

§. 16. Die Gesellschaft wird durch einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Vorstand repräsentirt.

Die Wahl derselben erfolgt in der alljährlichen ordentlichen Generalversammlung, durch die und zwar mit absoluter Stimmenmehrheit durch Stimmzettel, aus der Zahl derjenigen Aktionäre, welche mindestens vier Aktien besitzen. Ergiebt die erste Wahl keine absolute Majorität, so werden diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in eine engere Wahl gebracht. Ergiebt sich dann Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

Alljährlich scheidet ein Mitglied aus dem Vorstande aus, und zwar am Tage der ordentlichen Generalversammlung, nach dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter nach dem Loose.

Beim Antritte seines Amtes und für die Dauer desselben hat jedes Vorstandsmitglied vier pfandfreie Aktien bei der Gesellschaft zu deponiren, welche der Gesellschaft als Pfand und Caution für alles dasjenige haften, wofür das Vorstandsmitglied aus seiner Amtsführung überhaupt haftbar und verantwortlich wird.

Die Namen der Vorstandsmitglieder werden durch die im Paragraphen Sieben und zwan- z bezeichneten Blätter bekannt gemacht und außerdem erhält jedes Vorstandsmitglied eine Ausfertigung des ihn betreffenden gerichtlichen oder notariellen Protokolls zu seiner Legitimation.

§. 17. Im Falle des Absterbens oder Austritts eines Mitgliedes des Vorstandes muß sogleich zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle sofort die außerordentliche Generalversammlung berufen.

Diese vorzunehmende Ergänzungswahl bezieht sich nur auf den Zeitraum, während dessen das ausgeschiedene Mitglied zu fungiren hatte und wird ebenfalls durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

§. 18. Der Vorstand versammelt sich wenigstens alle vier Wochen einmal. Er wählt aus seiner Mitte zum gerichtlichen oder notariellen Protokolle seinen Präsidenten und den Stellvertreter derselben, welche Wahlen ebenfalls durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht werden.

Zu einem gültigen Vorstandsbeschlusse ist die Theilnahme von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes nothwendig.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Alle vom Vorstande gefasste Beschlüsse werden in ein dazu bestimmtes Protokollbuch eingetragen und von allen anwesenden Mitgliedern unterschrieben.

§. 19. Der Vorstand ernennt und entläßt alle Beamte und Agenten der Gesellschaft, bestimmt deren Besoldung, diese mag in fixem Gehalte, oder in Gewinnantiemen oder in beiden bestehen

schließt mit ihnen Verträge ab, und ertheilt ihnen Instruktionen und Vollmachten. Ueberhaupt vertritt er die Gesellschaft in allen deren gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, und erstreckt sich diese Befugniß auch auf diejenigen Fälle, in welchen die Geseze eine Specialvollmacht erfordern, und zwar mit der Befugniß, in besonderen Fällen auf Grund einer auszustellenden Specialvollmacht sich durch einzelne seiner Mitglieder oder auch durch dritte Personen vertreten zu lassen.

Zu Käufen oder Verkäufen von Immobilien, zu Neubauten oder Anlagen ist jedoch in jedem zehntausend Thaler übersteigenden Falle und zur Negozirung von Darlehen mit Ausnahme des laufenden Banquierverkehrs in allen Fällen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Darlehns, die Genehmigung der Generalversammlung vorher einzuholen.

Die Gesellschaft wird nur durch solche Verträge und Verhandlungen verpflichtet, welche von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern oder auf Grund einer, von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern ausgestellten Special-Vollmacht vollzogen sind.

Alle Ausfertigungen von Generalversammlungs- oder Vorstandsbeschlüssen erfolgen von Seiten des Gesellschafts-Vorstandes unter Beidrückung des aus Bergmanns-Emblemen und der Umschrift „Aktiengesellschaft für Eisen-Industrie zu Sthrum“ bestehenden Gesellschaftsiegels und unter der Unterschrift des Vorstands-Präsidenten oder des Vice-Präsidenten, oder zweier Vorstandsmitglieder.

Die laufende Correspondenz wird von dem Vorstands-Präsidenten und in Verhinderungsfälle vom Vice-Präsidenten geführt und unterzeichnet, falls nicht der Vorstand ein anderes Mitglied oder einen Dritten damit beauftragt, in welchen Fällen dies durch die im §. Sieben und zwanzig bezeichneten Blätter durch zweimalige Insertion bekannt gemacht werden muß.

Wechselverbindlichkeiten werden nur durch die Unterschrift des Vorstands-Präsidenten oder Vice-Präsidenten unter gleichzeitiger Unterschrift eines zweiten Vorstandsmitgliedes oder Contrahenten eines dazu ernannten und durch die Gesellschaftsblätter nach §. Sieben und zwanzig bekannten Beamten für die Gesellschaft rechtsgültig übernommen.

#### C. Jahresrechnung und Bilanz.

§. 20. Mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres fertigt der Vorstand die Jahresrechnung und die Bilanz des Gesellschaftsvermögens an, wobei jedesmal vom Werthe der Immobilien mit Ausschluß des Grundes und Bodens drei Prozent und vom Werthe der Maschinen und Utensilien und anderer beweglichen Sachen wenigstens fünf Prozent abgeschrieben werden. Möchten diese Abschreibungssätze durch die Erfahrung als nicht zweckmäßig sich erweisen, so bleibt deren Abänderung, mit hinzutretender Genehmigung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, der Generalversammlung vorbehalten.

§. 21. Die Jahresrechnung und Bilanz stellt der Vorstand bis spätestens am nächstfolgenden fünfzehnten März auf seinem Bureau derjenigen Commission zu, welche aus drei Mitgliedern bestehend mit drei Stellvertretern in der jedesmaligen zunächst vorübergehenden ordentlichen Generalversammlung durch absolute Majorität, eventuell durch's Loos, wie dies im §. Sechszehn für die Vorstandswahl vorgeschrieben ist, aus der Zahl der Aktionaire, zur Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz gewählt sein muß. Diese Commission prüft die Rechnung und Bilanz und erstattet darüber in der nächsten ordentlichen Generalversammlung Bericht.

Die Rechnung wird in allen denjenigen Punkten, bei welchen die Generalversammlung fei Monita zieht, oder die von der Commission gezogenen Monita für erledigt erklärt, für beschy angenommen. Die Bilanz ist alljährlich der Königlichen Regierung zu Düsseldorf einzureichen u durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

#### D. Dividende.

§. 22. Die Höhe der unter die Aktionaire zu vertheilende Dividende wird nach Maßg

es beim Jahresabfusse festgestellten Jahresgewinnes, unter Berücksichtigung des §. Drei und zwanzig sofort von der ordentlichen Generalversammlung bestimmt. Dieser Jahresgewinn kann nur in dem sich ergebenden Ueberschusse der Aktiven über die Passiven der Gesellschaft bestehen.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt gegen Aushändigung des Dividendenscheins an dem unmittelbar folgenden ersten Juli, am Orte der Gesellschaft oder auch bei andern durch die Bekanntmachungsblätter zugleich mit der Höhe der Jahresdividende bekannt zu machenden Bankhäusern, welche der Vorstand mit Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Aktionaire auswählen wird.

Die Dividendenscheine werden nach dem **Formulare C.** ausgestellt und nebst Talon im ersten Jahre eines jeden fünfjährigen Zeitraums auf je fünf Jahre ausgegeben.

Die Dividenden verfahren zu Gunsten der Gesellschaft für deren Reservefonds binnen fünf Jahren, vom Tage der Fälligkeit an gerechnet.

#### E. Reservefond.

§. 23. Bevor zur Feststellung der Dividende übergegangen wird, sollen zehn Prozent des Jahresgewinnes, und zwar ohne daß die Lantime des Vorstandes (§. 25.) davon abgezogen worden, zur Bildung eines Reservefonds vorweg genommen werden, bis dieser die Höhe von einem Zehntel des emittirten Aktienbetrages erreicht haben wird.

Verringert sich alsdann der Reservefond, so tritt bis zu seiner Ergänzung auf vorgedachte Höhe wiederum die Einziehung von zehn Prozent des Jahresgewinnes zum Reservefond ein.

§. 24. Ueber die Verwendung des Reservefonds hat die Generalversammlung zu bestimmen.

Ob daher eine im Laufe des Jahres aus diesem Fond vorschussweise geleistete Zahlung definitiv darauf übertragen werden soll, bestimmt die nächste Generalversammlung.

#### F. Gehalt des Vorstandes.

§. 25. Der Gesamtvorstand erhält für seine Mühewaltung zwei Prozent von dem nach Befriedigung des Reservefonds sich ergebenden Jahresgewinn (§. 22. und 23.), mindestens jedoch Tausend Thaler.

Für Reisen zum Domizilorte und zum Betriebslokale der Gesellschaft erhalten die Vorstandsmitglieder keine Vergütung. Die Kosten anderer Reisen und sonstige baare Auslagen werden ihnen erstattet.

#### G. Domizil der Aktionaire.

§. 26. Jeder Aktionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Aktie zugleich Domizil im Bezirke der Königlichen Kreisgerichte Duisburg oder Essen oder derjenigen Gerichtsbehörden, welche etwa künftig als Gerichte erster Instanz an deren Stelle treten mögen.

Alle Insinuationen von Schreiben, Benachrichtigungen oder Einladungen, insbesondere auch die Zustellungen der für ihn bestimmten Dividendenscheine erfolgen gültig und den Aktionair verbindend, an die in diesem Domizilorte wohnende, von ihm bezeichnete Person, oder an dem in diesem Domizilbezirke gelegenen, von ihm bestimmten Hause nach Maßgabe der Paragraphen Zwanzig und Ein und zwanzig Theil Eins Titel Sieben der allgemeinen Gerichts-Ordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Prozeßbureau des Königlichen Kreisgerichts zu Duisburg.

#### H. Bekanntmachungen.

§. 27. Sämmtliche von der Gesellschaft oder vom Vorstande ausgehende Einladungen, Aufforderungen und Bekanntmachungen müssen erfolgen durch Einrückungen in den „Preussischen Staats-Anzeiger“, „die Kölnische Zeitung“, die zu Essen erscheinenden „Allgemeinen politischen Nachrichten“, und in die zu Duisburg erscheinende „Rhein und Ruhr-Zeitung.“

Im Falle eines oder mehrere dieser Blätter eingehen, so bestimmt die nächste Generalversammlung mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf an Stelle des eingegangenen

ein anderes Blatt, und genügt bis dahin, daß dies geschehen, die Publikation durch die übrig gebliebenen Blätter.

Außerdem ist die Königliche Regierung zu Düsseldorf befugt, sofern sie es für erforderlich erachtet, vorzuschreiben, welche Blätter an die Stelle der obengenannten oder diesen substituirt Blätter treten sollen. Alle dergleichen Aenderungen sind sodann durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf und derjenigen Regierungen, in deren Bezirk die betreffenden Blätter erscheinen, und auch durch die übrigen Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen.

#### IV. A b ä n d e r u n g d e r S t a t u t e n u n d A u f l ö s u n g d e r G e s e l l s c h a f t.

§. 28. Jede Aenderung der Statuten, jede Vermehrung des Aktien-Kapitals, so wie die Verlängerung der Gesellschaft oder die Auflösung derselben vor Ablauf der Vertragsfrist kann nur dann in einer Generalversammlung zur Berathung gestellt und beschlossen werden, wenn die Generalversammlung ausdrücklich für diesen Zweck zusammen berufen ist und darin drei Viertel sämtlicher Aktien durch ihre Inhaber oder Bevollmächtigte respektive statutenmäßige Vertreter repräsentirt sind; und von diesen zwei Drittel für die Aenderung des Statuts respektive für Vermehrung des Grundkapitals, für die Verlängerung respektive Auflösung der Gesellschaft stimmen. Sofern die zur Fassung eines Beschlusses nach Vorstehendem erforderliche Anzahl von Aktionären nicht erscheint, sind sämtliche Aktionäre zu einer neuen Generalversammlung einzuladen. In dieser zweiten Generalversammlung sind die erschienenen Aktionäre ohne Rücksicht auf ihre Zahl befugt, für die ganze Gesellschaft bindenden Beschluß zu fassen. Doch ist auch in dieser zweiten Generalversammlung eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Folge ihres Ausbleibens ist den Aktionären in der Vorladung zur zweiten Generalversammlung zu eröffnen. In allen diesen Fällen ist die Gültigkeit des Beschlusses von der landesherrlichen Genehmigung abhängig.

§. 29. Im Falle die Generalversammlung die vorzeitige Auflösung der Gesellschaft beschließt, hat dieselbe Versammlung sofort über die Art und Weise der Verwertung des Gesellschaftsvermögens und überhaupt der Liquidation der Gesellschaft durch absolute Stimmenmehrheit, Bestimmung zu treffen.

#### V. S t r e i t i g k e i t e n u n d d e r e n S c h l i c h t u n g.

§. 30. Alle Streitigkeiten, welche in Gesellschaftsangelegenheiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionären entstehen, mit alleiniger Ausnahme der im §. Sieben erwähnten, sollen, mit Ausschließung des ordentlichen Rechtsweges, nur durch Schiedsrichter entschieden werden.

Derjenige Theil welcher auf schiedsrichterliche Entscheidung anträgt, hat sofort seinerseits den Schiedsrichter zu bezeichnen, der andere Theil ist verpflichtet, innerhalb vierzehn Tage, welche von Tage der unter Beifügung der Annahmeerklärung ihm erfolgten Namhaftmachung des ersten Schiedsrichters zu laufen anfangen, auch seinerseits einen Schiedsrichter zu ernennen, widrigenfalls derselbe von dem provocirenden Theile nach Ablauf dieser Frist ernannt wird.

Beide Schiedsrichter müssen im Kreise Duisburg wohnen und anwesend sein.

Jeder Theil hat bei Ernennung des Schiedsrichters gleichzeitig eine schriftliche Erklärung desselben über Annahme der Wahl beizufügen, widrigenfalls es so angesehen wird, als wäre der Schiedsrichter gar nicht ernannt.

Der provocirende Theil muß innerhalb sieben Tagen präklusivischer Frist, nachdem ihm die Ernennung des zweiten Schiedsrichters bekannt gemacht worden ist, die Streitpunkte schriftlich den Schiedsrichtern einreichen und gleichzeitig dem andern Theile Abschrift davon übersenden, welche

ann innerhalb sieben Tagen präklusivischer Frist eine schriftliche Entgegnung den Schiedsrichtern einzubringen berechtigt ist.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes von überhaupt vierzehn Tagen treten die Schiedsrichter sofort zusammen. Können sich die Schiedsrichter nicht einigen, so bleibt ihnen die Wahl eines Obmannes verfallen, können dieselben sich über die Wahl eines Obmannes nicht einigen, so hat jeder Schiedsrichter einen Obmann zu bezeichnen und entscheidet zwischen ihnen das Loos.

Verzögert aber ein Schiedsrichter die Theilnahme an der Wahl des Obmannes länger als zehn Tage nach der ihm gerichtlich oder notariell insinuirten Aufforderung, so ist der Obmann des anderen Theiles zur sofortigen Entscheidung berufen. Die schiedsrichterlichen Entscheidungen können nur wegen Nichtigkeit gemäß §§. Hundert zwei und siebenzig und folgende Theil Eins und Zwei der Allgemeinen Gerichts-Ordnung angefochten werden.

#### VI. A u f s i c h t s r e c h t d e s S t a a t s.

§. 31. Die Königliche Regierung zu Düsseldorf ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht vor den Gesellschafts-Vorstand, die Generalversammlung oder sonstigen Organe der Gesellschaft allig zusammen berufen, und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, wie auch von ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

#### VII. V e r p f l i c h t u n g d e r G e s e l l s c h a f t g e g e n d i e G e m e i n d e.

§. 32. Die Gesellschaft hat für den Fall, daß der Gemeinde, in welcher sie ihre gewerblichen Unternehmungen betreibt oder deren Nachbargemeinden, durch von ihr herbeigezogene auswärtige Arbeiter erhöhte Kosten für Kirchen- und Schulbedürfnisse sowie für die Armenpflege und Polizeieide erwachsen sollten, für den durch die Arbeiter selbst nicht gedeckten erhöhten Kostenbetrag zu kommen; die nähere Bestimmung über diese Beitragspflicht der Gesellschaft zu öffentlichen Lasten bleibt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf und die schließliche Festsetzung den Königlichen Ressort-Ministern und dem Königlichen Minister für Handel und Gewerbe vorbehalten.

#### VIII. T r a n s i t o r i s c h e B e s t i m m u n g e n.

- A. Die Leitung aller Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere die Nachsuehung der Allerhöchsten landesherrlichen Bestätigung der Statuten erfolgt durch ein aus den Kaufleuten Johann Wilhelm Butenberg und Friedrich Grillo zu Essen und Ernst Nedelmann in Mülheim a. d. Ruhr bestehendes Comité.
- B. Dieses Comité sowie auch jedes einzelne Mitglied derselben ist befugt, je nach dem Verlangen der Königlichen Staats-Regierung die Gesellschafts-Statuten zu verändern oder zu ergänzen.
- C. In allen übrigen Angelegenheiten ist die Anwesenheit respective Unterschrift aller drei Comité-Mitglieder erforderlich.
- D. Das Comité ist ermächtigt Aktienzeichnungen entgegen zu nehmen, auch Einen oder Mehrere aus seiner Mitte oder auch dritte Personen damit zu beauftragen.
- E. Mit der landesherrlichen Bestätigung resp. Publikation der Gesellschafts-Statuten erhält das Comité die Verpflichtung zur sofortigen Berufung der Generalversammlung zur Wahl des Vorstandes.

**Formular A.**

Aktien-Gesellschaft für Eisen-Industrie zu Styrum.

A k t i e N r o. [REDACTED]

über Tausend Thaler Preuß. Courant.

hat an die Kassa der Aktiengesellschaft für Eisen-Industrie zu Styrum Tausend Thaler Preussisch Courant entrichtet und daher nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit der unterm landesherrlich bestätigten Statuten vom . . . . . verhältnismäßig gleichen Antheil am gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

Styrum den . . . . . ten . . . . . 18 . . . . .

Der Vorstand.

An der Seite quer gedruckt soll stehen:

„Zugleich mit diesen Aktien sind fünf Dividendenscheine für die Jahre 18 . . . bis 18 . . . nebst Talon dem Inhaber ausgehändigt; die Ausgabe von fünf Dividendenscheinen nebst Talon wird mit Ablauf des fünften Jahres wiederholt werden.“

**Formular B.**

Aktien-Gesellschaft für Eisen-Industrie zu Styrum.

I n t e r i m s - Q u i t t u n g

zur Aktie Nro. [REDACTED]

hat an die Kassa der Aktiengesellschaft für Eisen-Industrie zu Styrum . . . . . Thaler . . . . . als Einzahlung auf die Aktie Nro. . . . . entrichtet und nach Höhe dieser Einzahlung unter den nähern Bestimmungen der unterm landesherrlich bestätigten Statuten vom . . . . . an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft verhältnismäßig gleichen Antheil.

Styrum den . . . . . ten . . . . . 18 . . . . .

Der Vorstand.

**Formular C.**

Aktien-Gesellschaft für Eisen-Industrie zu Styrum.

D i v i d e n d e n s c h e i n z u r A k t i e N r o. [REDACTED]

Der Inhaber empfängt gegen Zurücklassung dieses Scheines am ersten Juli Achtzehnhundert . . . . . an der Gesellschafts-Kasse zu Styrum oder an den außerdem . . . . .

bezeichnenden und bekannt zu machenden Empfangsstellen, die statutenmäßig ermittelte und bekannt gemachte Dividende für das Geschäftsjahr Achtzehnhundert . . . . .  
 Strum den . . . . . ten . . . . . 18 . . . . .

Der Vorstand.

folgen Facsimiles aller Unterschriften der Vorstandsmitglieder und die wirkliche Unterschrift eines derselben neben der folgenden Nummer des Registers:

Eingetragen: Dividenden-Register Nro. . . . . Unterschriften.

An der Seite quer gedruckt soll stehen:

§. 22. der Statuten. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft für deren Referendons binnen fünf Jahren vom Tage der Fälligkeit an gerechnet.

Fünf solcher Dividendscheine bilden ein Blatt, an dessen Rande quer gedruckt zu stehen kommt und zwar auf der Vorderseite

Aktien-Gesellschaft für Eisen-Industrie zu Strum.

Anweisung zur Aktie Nro.

Eingetragen in das Coupon-Register Fol. . . . .

und auf der Rückseite:

Inhaber dieses empfängt am . . . . . gegen Zurücklassung dieser Anweisung die (zweite) Serie der Dividendscheine zu der umstehend bezeichneten Aktie.

Der Vorstand.

Nr. 1116.) Die Haus-Collekte für den Schulhausbau zu Möderath, Kreises Bergheim betr. I. S. V. Nr. 8502.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 24. Januar c. (Amtsblatt Nr. 6) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Termin zur Abhaltung der für den Schulhausbau zu Möderath mittelst Verfügung, vom 26. November p. bewilligter Haus-Collekte bis zum 1. August d. J. verlängert hat.

Düsseldorf den 25. Juni 1857.

Nr. 1117.) Die Allerhöchstverliebene Städte-Ordnung für die Rheinprovinz de 1857 an die Städte Ruhrort, Dinslaken, Werden, Kettwig und Steele betr. I. S. II. Nr. 2312.

Des Königs Majestät haben den Stadtgemeinden Ruhrort, Dinslaken, Werden, Kettwig und Steele deren Anträgen gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus ihren jetzigen resp. Bürgermeisterei-Verbänden die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai pr. zu verzeihen geruht, und ist die Ausscheidung aus den gedachten Verbänden nach Maassgabe der erfolgten Verhandlungen von des Herrn Ministers des Innern Excellenz auf Grund des §. 9 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 genehmigt worden.

Düsseldorf den 25. Juni 1857.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1118.) Die Wiederverpachtung der Domanal-Dehgang-Insel betr. II. S. IV. Nr. 772.

Am Mittwoch den 8. Juli 1857, Morgens 9 Uhr, wird die Domanal-Rhein-Insel, gelegen am Ausflusse der Erft, die Dehgang-Insel genannt, bis zum 31. Dezember 1857 an Wilh. Kaiser zu Heerdtbusch verpachtet, auf fernere 6, mit 3 kündbare Jahre, alternative, in 3 Parzellen abgetheilt und im Ganzen nochmals einer Wiederverpachtung auf dem Königl. Rentamt-Büreau zu Düsseldorf, Pfannenschoppenstraße Nro. 30 vor dem Königl. Domainen-Rathe Sellinger öffentlich ausgestellt.